

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

II. DAS GEMEINE RECHT

Das gemeine Recht ist ein Produkt der Rechtswissenschaft¹⁰⁹. Am Anfang steht die wissenschaftliche Wiederentdeckung der justinianischen Kodifikation durch italienische Juristen im 11. und 12. Jahrhundert¹¹⁰. Das überlieferte römische Recht wurde in einem jahrhundertelangen Prozess wissenschaftlich erschlossen, zunächst von den Glossatoren, ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Kommentatoren. Sie entnahmen dem römischen Recht eine Fülle von Lösungen spezifischer juristischer Probleme aber auch allgemeine juristische Argumente¹¹¹. Ihr Textverständnis war maßgeblich¹¹². Sie bestimmten den Stellenwert der einzelnen Textstellen¹¹³. Wo sie übereinstimmten, war eine Neuinterpretation der römischen Quellen außerhalb der Tradition kaum mehr möglich¹¹⁴. Kurzum, das rezipierte römische Recht war nicht zuletzt das Recht der Glossatoren und Kommentatoren.

Das römische Recht war kaiserliches Recht¹¹⁵; auch die Landtafel bezieht sich mehrfach auf die „khayserlichen Rechten“¹¹⁶. Das Attribut „kaiserlich“ bezeichnet den beziehungsweise einen Geltungsgrund des römischen Rechts: Es ist das Recht des mittelalterlichen und neuzeitlichen Kaiserreichs, das in der Tradition des antiken römischen Reichs steht. In der VLT findet sich ein Beispiel dieser gedachten Kontinuität: „... so [haben unsere Vorförder im Reich die Gnadt und Guetthat des inventarii] 'ist das inventarium' (oder ordenliche Beschreibung aller Erbgüetter) dem Erben zum Besten erfunden und bevorgesezt, ...“ (IV 22 § 1). Das Erbschaftsinventar wurde von Justin-

¹⁰⁹ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 38.

¹¹⁰ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 9; einschränkend zu dieser These: Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S. 36 - 37.

¹¹¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 35.

¹¹² Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 134.

¹¹³ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 134.

¹¹⁴ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 134.

¹¹⁵ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 92 - 93.

¹¹⁶ Nämlich in den III 26 § 3, IV 1 § 1, IV 9 § 13, IV 18 § 4, V 3 § 1, V 3 § 16.

ian I. (527-565) eingeführt¹¹⁷. Die Geltung des römischen Rechts als kaiserliches Recht stützte sich auf die historische Legende, Kaiser Lothar III. (1125-1137) habe das justinianische Recht förmlich wieder eingeführt¹¹⁸. Erst Hermann Conring widerlegte 1643 diese Legende¹¹⁹.

Das römische Recht wurde in einem völlig veränderten Umfeld wiederbelebt. Ursprünglich war es das Recht einer antiken Stadt, einer Polis¹²⁰ - das frühneuzeitliche Europa war Agrarland¹²¹. Im römischen Privatrecht sind im Prinzip alle Bürger gleichberechtigt¹²² - das Europa des Ancien Regime war ständisch gegliedert¹²³. An sich war die kulturelle Distanz zum römischen Recht enorm, doch die Juristen nahmen sie nicht wahr¹²⁴; ihr Verhältnis zur Geschichte war ein völlig anderes als heute¹²⁵. Trotz des spürbaren gesellschaftlichen Wandels seit der römischen Antike wandten sie die überlieferten Quellen unmittelbar an¹²⁶.

Das römische Recht ist nur ein Teil des gemeinen Rechts. In geringerem Umfang als das justinianische Recht erlangte auch das kanonische Recht gemeinrechtliche Geltung¹²⁷. Dieser Anteil ist jedoch von großer Bedeutung: Grundlegende Prinzipien des Ius commune entstammen dem kanonischen Recht¹²⁸. Noch heute beruhen weite Bereiche des Allgemeinen Teils des BGB auf den *Regulae iuris* des *Liber Sextus*. Im gemeinen Privatrecht galt kanonisches Recht vor allem im Ehe- und Testamentsrecht, aber auch im Vertrags- und Besitzrecht¹²⁹.

¹¹⁷ Käser, Römisches Privatrecht II, S. 382.

¹¹⁸ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 93.

¹¹⁹ Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S. 58.

¹²⁰ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 31.

¹²¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 57, 60.

¹²² Coing, Europäisches Privatrecht, S. 31.

¹²³ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 54 - 55.

¹²⁴ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 16.

¹²⁵ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 16.

¹²⁶ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 16.

¹²⁷ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 35.

¹²⁸ Dazu Landau, Bedeutung des kanonischen Rechts, vor allem S. 39 - 45.

¹²⁹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 35 - 36.

Neben justinianischem und kanonischem Recht wurden eine Reihe mittelalterlicher Institute zu Bestandteilen des *Ius commune*, etwa der Erbvertrag und das gemeinschaftliche Testament¹³⁰. Schließlich entwickelten die Juristen neue Institute, so die Statutenlehre, auf welcher die Rechtsquellenordnung und das internationale Privatrecht basieren¹³¹.

III. DER LANDES BRAUCH

Der Landesbrauch verlor mit der Rezeption nicht nur an Bedeutung¹³², er wandelte sich auch. Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Gewohnheitsrecht in Consuetudinarienbüchern schriftlich fixiert¹³³. Und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Landesbrauch wissenschaftlich bearbeitet¹³⁴. Das gemeine Recht diente dabei als Grundlage: Die gelehrten Juristen erschlossen den Landesbrauch, indem sie ihn dem gemeinen Recht gegenüberstellten. Sie ordneten das überlieferte Gewohnheitsrecht, indem sie es in das *Ius commune* einfügten. Sie verliehen den überkommenen Rechtssätzen eine klare Terminologie, indem sie die gemeinrechtliche Terminologie übertrugen. Die Verwissenschaftlichung des Landesbrauchs beruht also auf Anleihen aus dem *Ius commune*. Folglich ging sie einher mit einer inhaltlichen Romanisierung des heimischen Rechts¹³⁵. Die Entwicklung einer wissenschaftlichen Rechtsordnung aus dem überlieferten heimischen Recht durch bloße Anwendung wissenschaftlicher Methoden war wohl ausgeschlossen¹³⁶. Die Juristen waren dazu nicht ausgebildet¹³⁷. Im Gegenteil, die Anwendung des gemeinen Rechts lag nahe: Das ü-

¹³⁰ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 36.

¹³¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 35.

¹³² Vgl. Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte, S. 151.

¹³³ Dazu Ellrichshausen, Consuetudinarienbücher, S. 116 - 120; siehe auch oben „Die Consuetudinarienbücher“, S. 26.

¹³⁴ Siehe oben unter „Die Traktate Bernhard Walther“, S. 27.

¹³⁵ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 38.

¹³⁶ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 33.

¹³⁷ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 33.

berlieferte Recht war lückenhaft, oft ungeordnet und wenig präzise¹³⁸ - das gemeine Recht dagegen bot eine Fülle an allgemeinen wie kastistischen Rechtssätzen, eine gewisse Systematik und eine klare Terminologie.

Trotz dieses Wandels ist der Landesbrauch nach wie vor das altertümliche Recht. Auch die Landtafel hebt immer wieder das Alter des Gewohnheitsrechts hervor; dazu zwei Beispiele:

- „so wollen wür, daß (inmaßen von alters herkommen)“ (III 40 § 18);
- „so sol dises Lands alten Herkomen nach“ (IV 21 § 3).

Vereinzelt betont die Landtafel auch die Qualität des Landesbrauchs, dessen fortwährende Geltung und dessen Verbreitung:

- „von uhralten löblichen gueten Gewohnheiten und Gebreüchen hergebracht“ (12 § 5 VLT);
- „dem uralten Herkomen nach änderst in üeblichen Gebrauch erhalten“ (II 50 § 42);
- „gemeinen üeblichen Landtgebrauch“ (III 2 § 5).

Charakteristisch für den Landesbrauch ist die ständische Gliederung. Die mittelalterliche Einteilung des Rechts in territoriale und personale Rechtskreise bestand in der Neuzeit fort, wenn auch in abgeschwächter Form¹³⁹. Für den Adel galt Landrecht¹⁴⁰; die einzelnen Adelsgeschlechter besaßen aber auch ihre eigenen Rechtssätze, vor allem im Erbrecht. Für die Bürger galt Stadtrecht. Allerdings fehlt den österreichischen Stadtgesetzen der patrizisch-bürgerliche Einschlag der reichsstädtischen Stadtrechte¹⁴¹; schließlich besaßen die österreichi-

¹³⁸ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 31, 33.

¹³⁹ Wesener, Einfluss und Geltung, S. 15.

¹⁴⁰ Wesener, Einfluss und Geltung, S. 15.

¹⁴¹ Brauneder, Gesetzgebungs geschichte, S. 5.

schen Städte kein autonomes Gesetzgebungsrecht¹⁴². Für die Bauern war das Recht ihrer Grundherrschaft maßgeblich; ursprünglich war es Gewohnheitsrecht, in der Neuzeit zunehmend Gesetzesrecht¹⁴³.

Charakteristisch für den Landesbrauch sind auch Vermögensbindungen¹⁴⁴. Vor allem der Grundbesitz ist an die Familie gebunden¹⁴⁵. Er ist zwar veräußerlich, doch den Verwandten steht ein Vorkaufsrecht zu. Gerade im Erbrecht wird die Familienbindung des Vermögens beachtet: Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, erben die nächsten

Verwandten mütterlicherseits das von der Mutter stammende Gut, die Verwandten väterlicherseits erben das väterliche Gut.

IV. DAS POLIZEIRECHT

„Polizei“ ist in der frühen Neuzeit die öffentliche Ordnung des sozialen Lebens und der Wirtschaft¹⁴⁶; sie zielt ab auf die Beseitigung sozialer Missstände¹⁴⁷. Die Polizei-Gesetzgebung ist umfangreich und berührt auch das Privatrecht¹⁴⁸. Solche privat- und zugleich polizeirechtliche Materien sind etwa die Ehe, die Vormundschaft, das Kreditrecht, der Liegenschaftsverkehr, die Arbeitsordnung und der Handel. Hier ergänzt das Polizeirecht das gemeine Recht oder verdrängt es gar. Vor allem die Vertragsfreiheit wird beschränkt, etwa bei der Veräußerung von Immobilien¹⁴⁹. Andererseits besitzt manche polizeirechtliche Regelung ein Vorbild im römischen oder im kanonischen Recht¹⁵⁰,

¹⁴² Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 5.

¹⁴³ Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 3 - 4.

¹⁴⁴ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 26 - 27.

¹⁴⁵ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 26 - 27.

¹⁴⁶ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 200.

¹⁴⁷ Vgl. Schmelzeisen, Polizeiordnungen, S. 15; HRG III (Polizeiordnungen) - Schmelzeisen, Spalte 1803.

¹⁴⁸ Dazu die Untersuchung von Schmelzeisen „Polizeiordnungen und Privatrecht“.

¹⁴⁹ Zum Polizeirecht als Gegensatz zum gemeinen Recht: Schmelzeisen, Polizeiordnungen, S. 16 - 20.

¹⁵⁰ Vgl. Schmelzeisen, Polizeiordnungen, S. 10.

etwa das Glücksspielverbot und das Genehmigungserfordernis bei bedeutenden Schenkungen¹⁵¹. Die Rezeption hat also auch das Polizeirecht erfasst¹⁵².

C. DIE RECHTSQUELLENORDNUNG

In der Forschung zur frühneuzeitlichen Rechtsquellenordnung hat sich eine bemerkenswerte Wende vollzogen. Lange herrschte folgende Ansicht: Die Stadt- und Landrechte der Rezeptionszeit galten vorrangig, das gemeine Recht meist subsidiär¹⁵³. Nun wird behauptet: In erster Linie wurde Gewohnheitsrecht angewendet, die Stadt- und Landrechte waren subsidiäre Entscheidungshilfen¹⁵⁴. Erstere These stützt sich auf Gesetzesbestimmungen wie die folgende:

Landtafel, II 58 § 1 a. F.: „*Wir sezen, ordnen und wollen auch, daß in allen und jeden Fällen, die hieoben und in gantzer dieser Landtafel nit sonderlich und austrücklich versehen, die Gemaine Khayserliche Rechten statthaben und vermög derselben in fürfallenden Sachen gehandlet und procedirt werden solle*“. Diese Vorschrift bestimmt die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts gegenüber der Landtafel. Die Frage ist aber: Welchen Geltungsanspruch besitzt die Landtafel? Gelten die frühneuzeitlichen Gesetze ebenso wie heutige Gesetze? Sind sie für die Rechtspraxis verbindlich -oder sind sie bloß subsidiäre Entscheidungshilfen, wie vor allem Bernhard Diestelkamp annimmt. Er hat nachgewiesen, dass die Rechtspraxis im Erb- und im Ehegüter-

¹⁵¹ Zum Glücksspielverbot siehen unten unter „Unwirksame Verträge“, S. 105; zum Genehmigungserfordernis bei Schenkungen siehe unten unter „Schenkung“, S. 130.

¹⁵² Die Rezeption im Polizeirecht ist bislang kaum erforscht.

¹⁵³ So Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 198; HRG II (Landrecht) - Laufs/Schröder, Spalte 1533; Schröder/ Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 973; Otto Stobbe nennt eine Reihe von Beispielen (Rechtsquellen II, S. 125-133); Beispiele auch bei Immel (Handbuch II/2, S. 63 - 64); zur Subsidiarität des gemeinen Rechts nach den niederösterreichischen Landrechtsentwürfen: Wesener, Landesordnungsentwürfe, S. 616 - 618.

¹⁵⁴ So Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 31; Karl Kroeschell schließt sich dem an (Rezeption, S. 285).

recht in Hessen im 16. Jahrhundert weitgehend vom Gesetz abwich¹⁵⁵. Die Möglichkeit, dass sich die einschlägige Gerichtsordnung von 1497 nicht durchsetzte, hält Bernhard Diestelkamp für ausgeschlossen¹⁵⁶. Er nimmt schlichtweg an, dass die Gerichtsordnung von vornherein nur subsidiär gelten sollte¹⁵⁷. Dieses Ergebnis verallgemeinert Bernhard Diestelkamp auf sämtliche privatrechtliche Rezeptionsgesetze¹⁵⁸. Er begründet dies damit, dass Gewohnheits- und Gesetzesrecht im Prinzip gleichrangige Rechtsquellen gewesen seien¹⁵⁹. Zudem sei die Umgestaltung der Privatrechtsordnung durch Gesetzgebung eine für das 15. und 16. Jahrhundert fremde Vorstellung¹⁶⁰. Einer solchen Absicht widersprächen auch die zahlreichen Übernahmen aus anderen Gesetzen¹⁶¹. Die Henneberger Landesordnung von 1539 etwa folgt fast wörtlich der Tiroler Landesordnung von 1532¹⁶². Die Frage nach dem Geltungsanspruch derartiger Gesetze ist durchaus berechtigt. Im Fall der Landtafel komme ich allerdings zu einem anderen Ergebnis als Bernhard Diestelkamp: Die Landtafel war als maßgebliche Rechtsquelle vorgesehen, das gemeine Recht sollte subsidiär gelten, Gewohnheitsrecht nur in wenigen Fällen angewendet werden.

I. DIE GELTUNG DER LANDTAFEL

Die Landtafel enthält einige prozessrechtliche Vorschriften, die bestimmen, welche Rechtsquellen anzuwenden sind. Danach gilt in erster Linie die Landtafel. Sie ist jedoch nur für das landeshauptmannschaftliche Gericht verbindlich, das Gericht erster Instanz der adeligen Oberschicht und das Appellationsgericht der Untertanen (II 3 §§ 1 - 3). Zwar sollte die Landtafel nach II 58 § 2 a. F. auch für die

¹⁵⁵ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 25.

¹⁵⁶ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 27 - 28.

¹⁵⁷ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 28-31.

¹⁵⁸ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 28 - 33.

¹⁵⁹ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 28.

¹⁶⁰ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 28 - 29.

¹⁶¹ Diestelkamp, Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht, S. 29.

¹⁶² Stobbe, Rechtsquellen II, S. 218, 255.

niedere Gerichtsbarkeit gelten, doch diese Bestimmung findet sich nur in frühen Entwürfen - nach der VLT und der CLT gilt vor den unteren Gerichten weiterhin Gewohnheitsrecht.

1. Die Landtafel als Grundlage der Gerichtsentscheidung

Die Landtafel sollte als Entscheidungsgrundlage dienen, nicht bloß als subsidiäre Entscheidungshilfe. Der wesentliche Beleg für diese These ist II 49 § 10:

„Vorderist sollen die Erkhandnussen nicht auf ungleiche Exempl, so ein und der ander Thail zu seinem Vorthail anzeücht, sonder firnemblich auf die Landtsfreyhaiten, dise [Landtafel] 'Gerichtsordnung' und, in Mangl, den algemainen Rechten gemäß geschöpf werden.“

Das Gericht soll nicht mehr nach Präjudizien entscheiden, sondern nach schriftlichen Rechtsquellen. Das Fallrecht wird ersetzt durch Gesetzesrecht.

Neben II 49 § 10 binden weitere Vorschriften das landeshauptmann-schaftliche Gericht an die Landtafel: 13 § 1 behandelt das Amt und die Jurisdiktion des Landeshauptmanns. Gemäß der VLT soll dieser „nach Lauth und Inhalt diser Ordnung, auch andern Freyhaiten oder in dem Mangl vermic geschribenen khayserlichen Rechten ... handlen und ... sententionieren“, gemäß der CLT „nach Lauth und Inhalt diser Gebreüch und denen geschribenen khayserlichen Rechten“. II 49 § 1 regelt die Entscheidung des Gerichts:

„Wann nun in einer Sachen der Notturfft nach mit ordentlicher Anzahl der Schrifften oder Protestationen durch die Thail beschlossen und durch dieselb oder ire Gwalttrager (wie oben vermeldt) die acta bei der Canzlei ordentlich aufeinander gericht, collationiert, verpet- schiert und in Rath gegeben werden, -1 so solle mit Erkhandtnus und Sentenz, wie die maisten Stimmen des Gerichts bey ihrem Aydt und Gewissen (Inhalt diser [Landtafel] 'Gerichtsordnung' oder hernach khombenden Erleütterungen, Freyhaiten und Ordnung oder in dero

Mangl, wie es sonst die Billgkheit und Recht mit sich bringt) fortgängen werden; -2 sonderlich aber zuvor alle Schriften ...“

Nach den zitierten Vorschriften gelten die Landtafel, das gemeine Recht, die Landesfreiheiten und sonstige Partikulargesetze. Das Gewohnheitsrecht wird nicht erwähnt. Für einen Vorrang des Gewohnheitsrechts vor der Landtafel finden sich erst recht keine Hinweise.

2. Der Geltungsbereich der Landtafel

Hinweise für eine Geltung der Landtafel außerhalb des landeshauptmannschaftlichen Gerichts finden sich weder in der VLT noch in der CLT. Vermutlich waren die Landstände von der Idee abgerückt, die Landtafel landesweit einzuführen; in frühen Entwürfen war dies nämlich vorgesehen. Nach II 58 § 2 a. F. sollte die Landtafel auch vor den unteren Gerichten gelten; das bislang maßgebliche Gewohnheitsrecht sollte aufgehoben werden:

„Das auch alle und jede nachgesetzte Niedere Gericht in disem unserm Erzherzogthumb Österreich ob der Ens in fürfallenden Sachen und handlungen sich nach dieser unserer confirmirten Landtafel richthen und ungeacht anderer hergebrachten Gewonheiten oder eingeschloffner frembder Gebräuch (welche wir hirmit aus landfürstlicher Macht allerdings abthun und aufheben), allein nach diser unserer Ordnung procedirn und urtheillen sollen.“ II 58 § 2 a. F. beabsichtigte einen geradezu revolutionären Rechtswandel für die breite Masse der Bevölkerung; doch II 58 a. F. wurde gestrichen. Der Titel findet sich nur in frühen Entwürfen und einigen wenigen Handschriften, denen er als 60. Titel wieder angefügt wurde¹⁶³. Wann und aus welchem Anlass die Streichung erfolgte, ist unbekannt. Bekannt ist dagegen, dass II 58 a. F. bei den Ständen umstritten war; schließlich

¹⁶³ Die Landtafel-Handschriften Q 34, Q 40 und Q 66 enthalten den ursprünglich vorgesehenen II 58 a. F., in Q 04 hat eine Korrektur diesen im Grundtext vorhandenen Titel ersatzlos gestrichen, die Handschriften Q 48, Q 59 und Q 64 enthalten den ursprünglichen Titel im Wortlaut unverändert als neuen 60. Titel.

betrifft der Titel die niedere Gerichtsbarkeit, die den Ständen zusteht.

Die Städte begehrten eine Ergänzung des II 58 a. F.: „*Im lezten Punct von fällen, so in diser Landtafel nit begriffen, zum beschluß hinzue zu sezen, doch wo ain Statt sondere Freyhaiten Statttuten und gewiß erweißliche hergebrachte Stattbreich und gewonhaiten hat, soll es bey denselben vermüge gemainer Rechten darbey verbleiben und drauf erkhendt werden.*“¹⁶⁴ Die Städte traten für die Beibehaltung ihrer Rechtsquellen ein. Sie propagierten eine abgestufte Subsidiarität¹⁶⁵: Das gemeine Recht sollte nur angewendet werden, wenn auch die städtischen Rechtsquellen keine einschlägigen Bestimmungen enthalten.

Auch die Prälaten äußerten sich zu II 58 a. F.:

„*Dem gemainen khayserlichen rechten solle man nachleben, wo nit declarationes resolutiones rescripta oder privilegia in contrarium sein.*“¹⁶⁶ Demnach ist das gemeine Recht anzuwenden, wenn neben der Landtafel auch keine einschlägigen landesfürstlichen Rechtsetzungsakte vorhanden sind. Gewohnheitsrecht oder städtische Rechtsquellen sollen nicht mehr gelten.

II. DIE LANDTAFEL UND DAS GEMEINE RECHT

Das Verhältnis zum gemeinen Recht folgt im Großen und Ganzen der Starutenlehre: Die Landtafel gilt vorrangig, das gemeine Recht subsidiär.

¹⁶⁴ Städtebedenken zu II 58 a. F.

¹⁶⁵ Diesen Begriff verwendet Immel, Handbuch II/2, S. 62.

¹⁶⁶ Prälatenbedenken zu II 58 a. F.

1. Die Statutenlehre

Die im mittelalterlichen Oberitalien entwickelte Statutenlehre regelte ursprünglich das Verhältnis der städtischen Staruten zum *Ius commune*¹⁶⁷; im *Usus modernus* wurde sie auf alle territorialen Gesetze angewendet, im Prinzip jedenfalls¹⁶⁸. Die Statutenlehre verleiht dem Partikularrecht Vorrang gegenüber dem gemeinen Recht¹⁶⁹. Allerdings gilt das Partikularrecht im Rahmen des gemeinen Rechts und ist in diesem Rahmen restriktiv auszulegen, gerade wenn es vom *Ius commune* abweicht: „*statuta stricte sunt interpretanda*“¹⁷⁰. Die Fortbildung des Partikularrechts im Wege der Analogie ist ausgeschlossen¹⁷¹

In prozessualer Hinsicht ist das Recht zweigeteilt¹⁷²: Das gemeine Recht, das Statutarrecht des jeweiligen Rechtskreises, ferner die „*consuetudo notoria*“ und die „*consuetudo scripta*“ sind von Amts wegen anzuwenden¹⁷³; der Ausdruck „*fundata intentio*“ kennzeichnet diese prozessuale Privilegierung¹⁷⁴. Das Recht untergeordneter Rechtskreise und sonstiges Gewohnheitsrecht sind dagegen beweisbedürftig und müssen im Prozess von den Parteien vorgebracht werden¹⁷⁵. Das Gewohnheitsrecht wird also benachteiligt, solange es ungeschrieben ist.

Mit der schriftlichen Fixierung verbessert sich die Stellung des Gewohnheitsrechts grundlegend: Es ist nun von Amts wegen anzu-

¹⁶⁷ Wesenberg/Wesener, Privatrechtsgeschichte, S. 32.

¹⁶⁸ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 107.

¹⁶⁹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 106; Luig, Universales Recht und partikulares Recht, S. 27; HRG IV (Statutarrecht) - Schulze, Spalte 1924.

¹⁷⁰ Hierzu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 106,107.

¹⁷¹ Vgl. Coing, Europäisches Privatrecht, S. 106; Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S.46.

¹⁷² Vgl Wiegand, Rechtsanwendungslehre, S. 148.

¹⁷³ Vgl. Wiegand, Rechtsanwendungslehre, S. 157; Luig, Universales Recht und partikulares Recht, S. 39/40; Coing, Europäisches Privatrecht, S. 132.

¹⁷⁴ Wiegand, Die Formel „habere fundatum intentionem“.

¹⁷⁵ Vgl. Wiegand, Rechtsanwendungslehre, S. 157; Luig, Universales Recht und partikulares Recht, S. 39/40; Coing, Europäisches Privatrecht, S. 132.

wenden. Die Rechtsaufzeichnung besitzt daher eine erhebliche Bedeutung¹⁷⁶.

2. Die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts

Das gemeine Recht gilt „*in Mangl*“ der Landtafel und etwaiger anderer Partikulargesetze; dies bestimmen die bereits zitierten 13 § 1 VLT, II 49 §§ 1, 10:

- I 3 § 1 VLT: „*.... in dero Mangl vermic geschribenen khayserlichen Rechten ... handlen und... sententionieren*“,
- II 49 § 1: „*.... oder in dero Mangl, wie es sonst die Billgkhait und Recht mit sich bringt...*“,
- II 49 § 10: „*Vorderist sollen die Erkhandtnussen... , in Mangl, den algemainen Rechten gemäß geschöpft werden.*“.

Das gemeine Recht gilt, wo die Landtafel keine Regelung trifft. Der in VLT und CLT nicht mehr enthaltene II 58 § 1 a. F. bestimmt dies auch explizite:

„*Wir sezen, ordnen und wollen auch, daß in allen und jeden Fällen, die hieoben und in gantzer dieser Landtafel nit sonderlich und austrücklich versehen, die Gemaine Khayserliche Rechten statthaben ...*“.

Das *Ius commune* gilt „*in Mangl*“ der Landtafel - der Geltungsumfang des gemeinen Rechts ist damit nicht geklärt. Er ist möglicherweise beträchtlich: Die Landtafel regelt nur einen Bruchteil dessen, was das gemeine Recht regelt. Insofern weist die Landtafel viele Lücken auf. Überall dort ist an sich gemeines Recht einschlägig. Außerdem „gilt“ das gemeine Recht nach der Statutenlehre bei der Auslegung der Landtafel.

¹⁷⁶ Winfried Trusen schätzt sie als entscheidend ein für den Fortbestand des einheimischen Gewohnheitsrechts (Trusen, Römisches und partikuläres Recht, S. 115-116).

III. DIE GELTUNG DES LANDES BRAUCHS

Die Landtafel sieht in einigen Fällen die Anwendung von Gewohnheitsrecht vor. Sie enthält Bestimmungen, die gegenüber dem Gewohnheitsrecht nachgiebig sind, und sie verweist auf Gewohnheitsrecht. Vor allem aber bleibt der Landesbrauch nach der VLT und der CLT vor den unteren Gerichten maßgeblich.

1. Derogatives Gewohnheitsrecht

Gewohnheitsrecht derogiert in einigen Fällen Landtafelrecht, etwa in III 10 § 6. Diese Vorschrift regelt die Höhe des Freigeldes, einer Abgabe im Rahmen der Erbleihe, die bei jedem Besitzwechsel am Pachtgrundstück anfällt¹⁷⁷:

„Dieweil auch nit einerlei Herkhommen und Gebrauch in Abforderung des Freygelts bey allen Herrschaften und Obrigkeitshainen des Landts bishero gehalten worden, so solle es zwar obbemeltermaßen insgeman auf zechen Gulden von Hundert verstanden werden. -1 Jedoch da bei einer oder andern Herrschaft über zwaiunddreißig Jar beweislich ein mehrers oder wenigers ruebig und undisputierlich hergebracht wär worden, so soll es auch noch hinfür darbei verbleiben“.

In folgenden Materien enthält die Landtafel Bestimmungen, die gegenüber dem Gewohnheitsrecht nachgiebig sind:

- bei der Erbleihe (III 8 § 9);
- bei den Abgaben der Untertanen (III 10 §§ 4, 6, 9, 13);
- bei der Vogtei (III 11 §§ 8, 10, 14, 20);
- im Ehegüterrecht (III 41 § 12);
- bei der Erbfolge der Frauen im Herren- und Ritterstand (III 42 § 14, V 11 § 6, V 12 § 7).

¹⁷⁷ Vgl. III 10 § 2.

Diese Materien sind für den Adel von besonderer Bedeutung, betreffen sie doch dessen Einkommens-, Herrschafts- und Familienverhältnisse. Die bisherige Rechtslage war offenbar uneinheitlich; dafür spricht der Geltungsbereich des derogativen Gewohnheitsrechts: Das Gewohnheitsrecht gilt innerhalb eines Adelsgeschlechts (III 42 § 14, V 11 § 6, V 12 § 7), bei einer Herrschaft (III 10 §§ 6,13, III 11 § 10), zwischen dem Vogt- und dem Lehnsherren (III 11 § 20) oder an einem Ort (III 10 §§ 4,9, III 11 § 14)¹⁷⁸. Indem die Landtafel hier bloß nachgiebig regelt, ermöglicht sie die Fortgeltung verschiedenen Gewohnheitsrechts. Der oben zitierte III 10 § 6 nennt dies sogar als Motiv: „*Dieweil auch nit einerlei Herkhommen und Gebrauch ... bishero gehalten worden,...*“.

Das nachgiebige Landtafelrecht tritt jedoch nur zurück, wenn das Gewohnheitsrecht und dessen steter Gebrauch über den Zeitraum von 32 Jahren bewiesen werden. Der eingangs zitierte III 10 § 6 nennt diese Voraussetzungen. Die übrigen nachgiebigen Landtafel-Vorschriften stellen ihrem Wortlaut nach geringere Anforderungen. III 10 § 4 etwa verlangt lediglich, dass „*das alte Herkomen und Gebrauch eines oder des andern Orths etwas anders ausweiste*“. Aber alle in III 10 § 6 genannten Erfordernisse lassen sich mehrfach belegen. Das Beweisfordernis ergibt sich auch aus den III 10 §§ 9,13; III 11 §§ 8, 20; III 41 § 11; in 42 § 14; V 11 § 6 und V 12 § 7. Die Erstreckung des Gebrauchs über den Verjährungszeitraum von 32 Jahren fordern neben III 10 § 6 auch die III 10 §§ 9,13, während die III 10 § 4; III 11 §§ 8, 20; III 42 § 14; V 11 § 6 und V 12 § 7 eine nicht näher bestimmte alte oder uralte Herkunft voraussetzen. Das Kriterium des Gebrauchs, der Übung wird auch in den III 10 §§ 4, 13; III 11 §§ 8, 14 und V 17 § 1 genannt. Nimmt man diese Vorschriften wörtlich, gilt das Gewohnheitsrecht jeweils unter verschiedenen Voraussetzungen. Das ist jedoch wenig plausibel. Vermutlich drückt die Landtafel sich bloß unpräzise aus, und die vermeintlichen Abweichungen sind bloße Unvollständigkeiten. Tatsächlich sollten wohl stets die gleichen Erfordernisse gelten, nämlich die in III 10 § 6 ge-

¹⁷⁸ Nur die III 11 § 8 und III 41 § 12 bestimmen den Geltungsbereich des Gewohnheitsrechts nicht.

nannten. Diese entsprechen auch der damaligen Rechtsanwendungslehre. Danach werden Gewohnheiten generell wie Tatsachen behandelt und müssen bewiesen werden¹⁷⁹. Zudem muss die Gewohnheit über den Verjährungszeitraum bestanden haben¹⁸⁰; dieses Kriterium wurde aus dem Wortlaut der Dekrete Gregors IX. „*Quum tanto*“ im „*Liber Extra*“ abgeleitet¹⁸¹.

2. Verweise auf Gewohnheitsrecht

Einige Vorschriften der Landtafel verweisen auf Gewohnheitsrecht, beispielsweise VI 5 § 4: „*Wie es nun mit Verleichung, Verpflichtung und Lechensbedienung (und was demselben mehr anhengig) solcher Affterlechen halben bey einem und dem andern Geschlecht, Namen und Stamen in diesem Landt ob der Enns gehalten worden, dabey solle es auch fürrohin nochmallen gelassen werden und verbleiben.*“

Derartige Verweise enthält die Landtafel vor allem im Lehnsrecht:

- bei Lehnsdienst und Lehnspflicht (VI 1 §3, VI 31 § 2, VI 32 § 12, VI 35 § 5, VI 42 § 25);
- bei der Ausgestaltung verschiedener Lehnsvorhältnisse (VI 3 § 4, VI 5 § 4, VI 11 § 7, VI 12 § 8, VI 12 § 10, VI 33 § 5);
- bei der Lehnstaxe (VI 32 § 17).

Der Verweis auf das Gewohnheitsrecht leuchtet ein: Die Lehnsvorhältnisse boten im Einzelnen eine enorme Vielfalt, die sich kaum in Gesetze fügen ließ. Weitere Verweise finden sich im Prozessrecht: in II 14 § 8 bezüglich der Bezeichnung des Klägers in der Klageschrift, in II 50 § 54 bezüglich der Verkündung der Appellationsentscheidung.

¹⁷⁹ Dazu Coing, Europäisches Privatrecht, S. 132; siehe auch oben unter Statutenlehre, S.53.

¹⁸⁰ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 109; Stobbe, Rechtsquellen II, S. 118 -119.

¹⁸¹ Coing, Europäisches Privatrecht, S. 109.

Nur wenige dieser Vorschriften nennen den Geltungsbereich des Gewohnheitsrechts. In den VI 5 § 4, VI 12 § 10 ist es ein Adelsgeschlecht, in VI 11 § 7 ist es ein Ort. Einige Bestimmungen setzen althergebrachtes Gewohnheitsrecht voraus, jedoch ohne genaue Altersangabe (VI 3 § 4, VI 11 § 7, VI 12 § 10, VI 32 § 12, VI 32 § 17, VI 33 § 5 und VI 35 § 5). Allein VI 11 § 7 verlangt den Beweis des Gewohnheitsrechts. Unklar ist, ob das Gewohnheitsrecht und dessen steter Gebrauch über den Verjährungszeitraum generell bewiesen werden müssen.

3. Der Landesbrauch als Rechtsquelle der unteren Gerichte

Vor der niederen Gerichtsbarkeit gilt weiterhin Gewohnheitsrecht. Frühe Landtafel-Entwürfe sahen zwar die Aufhebung des Gewohnheitsrechts vor, doch die entsprechende Bestimmung, II 58 § 2 a. F., wurde gestrichen¹⁸². Die maßgeblichen Landtafel-Fassungen dagegen erwähnen das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle der unteren Gerichte; auf diese bezieht sich II 2 § 19: „*Derentwegen sie dan vorderist in schlechten geringen Sachen khaine schriftliche lange Proceß gestatten oder zulassen sollen ... -1 vor allen Dingen aber dahin sechen, ob die Sach in der Güete hingelegt und vertragen mechte werden, -2 wo aber solches nit stat hete, alsdan, was billich und landsgebreüchig ist, ohne Aufzug erkennen, vorbehaltlich dem beschwärten Thail der Appellation fir die Landtshauptmanschafft*“.

Die Gerichte sollen entscheiden, „*was billich und landsgebreüchig ist*“. Weder das gemeine Recht noch die Landtafel werden erwähnt. Der Landesbrauch behauptet sich als maßgebliche Rechtsquelle. Dass eine nach Landesbrauch getroffene Entscheidung im Wege der Appellation gekippt wird, verhindert übrigens II 50 § 34:

¹⁸² Siehe oben „Der Geltungsbereich der Landtafel“, S. 51.

„Zum sechsten welcher wider ein practiciertes und undisputierlichs General und Landtsgebrauch in lautern, unzweiflich und undisputierlichen Puncten appelliert, dem soll die Appellation abgestrickht werden.“.

Es mag aus heutiger Sicht überraschen, dass vor den unteren Gerichten anderes Recht gilt als vor dem übergeordneten landeshauptmannschaftlichen Gericht, entspricht jedoch der überkommenen Rechtsquellenordnung, die dem Recht des untergeordneten Rechtskreises generell Vorrang einräumt: „*Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht*“¹⁸³. So galt in Oberösterreich bis in das 18. Jahrhundert von Grundherrschaft zu Grundherrschaft verschiedenes Recht¹⁸⁴.

D. MOTIVE DER GESETZGEBUNG

Der Entwurf der Landtafel beruht auf einer Reihe von Motiven. Die Landtafel dient der Rechtsbelehrung und der Rechtsklarheit, sie bezweckt den Erhalt der ständischen Ordnung und die Verbesserung der öffentlichen Ordnung¹⁸⁵, schließlich bekräftigt sie frühere Gesetze. Rechtseinheit strebt die Landtafel dagegen nicht an. Freilich, diese Motive finden sich nur in einzelnen Rechtssätzen der Landtafel - die Landtafel als Ganzes wird nicht motiviert, vermutlich, weil sie ein Entwurf blieb. Die Motive sind im Ancien Regime ein fester Bestandteil der Gesetze¹⁸⁶. Die Gesetzgeber hielten an der mittelalterlichen Tradition fest, ihre Beweggründe anzugeben¹⁸⁷. Sie taten dies in den Vorreden -doch die Landtafel enthält keine.

¹⁸³ Fundstelle dieses Rechtssprichworts: Hübner, Deutsches Privatrecht, S. 25.

¹⁸⁴ Vgl. Lohner, Landeshauptmannschaftliches Gericht, S. 26.

¹⁸⁵ Siehe oben unter „Das Polizeirecht“, S. 47.

¹⁸⁶ Handbuch II/2 - Immel, S. 26.

¹⁸⁷ Handbuch II/2 - Immel, S. 26.

I. DIE REZEPTION ALS URSACHE

Die zeitgenössischen Gesetze sind auch eine Reaktion auf die Rezeption. Das Ziel dieser Gesetze ist die Lösung dringender Probleme der Rechtspraxis¹⁸⁸, und diese Probleme sind zum Teil rezeptionsbedingt. Das Recht war unsicher¹⁸⁹. Infolge der Rezeption galt Partikularrecht neben gemeinem Recht¹⁹⁰ - doch wo galt welches Recht? Das Zusammentreffen beider Rechtsmassen verursachte zahlreiche Kontroversen¹⁹¹. Infolge der Rezeption waren ältere Rechtsquellen überholt. Sie mussten romanisiert, dem gemeinen Recht angepasst werden¹⁹². Zudem ließ die Überlieferung des ungeschriebenen Rechts nach; denn die alten Rechtskundigen verschwanden aus dem Rechtsleben¹⁹³. Das über-kommene Recht konnte deshalb nur als aufgezeichnetes Recht fortbestehen. Aber auch das gemeine Recht bedurfte der Anpassung: Die justinianische Kodifikation eignete sich nicht zur unmittelbaren Anwendung¹⁹⁴. Außerdem bereitete die Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung Schwierigkeiten: Das gelehrt Recht gewann immer mehr an Geltung - doch die Richter waren bis in das 18. Jahrhundert meist ungelehrt oder halbgelehrt¹⁹⁵. Es ging also darum, den Laien-Richtern „gewissermaßen durch amtliche Lehrbü-

¹⁸⁸ Hans Schlosser stellt diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund (Privatrechtsgeschichte, S. 81). Zu diesem Motiv äußern sich auch: Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung, S. 67; Stintzing/Landsberg, Rechtswissenschaft, S. 538/539; Stobbe, Rechtsquellen II, S. 207,209; Schröder/Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 972 - 973.

¹⁸⁹ Bernhard Diestelkamp bezeichnet die Schaffung eines „ius certum“ aus dem als widersprüchlich und unsicher empfundenen Recht im Wege der Gesetzgebung als die Funktion und den allgemeinen Gedanken der Rechtsreformationen (Geschichte des Gesetzes, S. 395, 406). Arnold Luschin von Ebengreuth sieht hier den Anlass für den plötzlichen Reichtum an Gesetzen in der Rezeptionszeit (Reichsgeschichte, S. 233). Zur Rechtsunsicherheit ferner: Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung, S. 68; Stintzing/Landsberg, Rechtswissenschaft, S. 538; und HRG II (Landrecht) - Laufs/Schröder, Spalte 1533.

¹⁹⁰ Vgl. Stintzing/Landsberg, Rechtswissenschaft, S. 538.

¹⁹¹ HRG II (Landrecht)-Laufs/Schröder, Spalte 1532 - 1533.

¹⁹² Zur Anpassung des Partikularrechts an das gemeine Recht: Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S. 81; Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 190.

¹⁹³ Vgl. Handbuch II/2 - Immel, S. 28; siehe auch oben „Die Rezeption“, S. 40.

¹⁹⁴ Stobbe, Rechtsquellen, S. 209; siehe auch oben „Das römische Recht“, S. 30.

¹⁹⁵ Vgl. Döhring, Rechtspflege, S. 37.

cher“ die nötigen Kenntnisse zu vermitteln (Schröder/Künßberg)¹⁹⁶. Die gelehrten Juristen bedurften ebenso der Belehrung: Sie waren des Partikularrechts nicht kundig, schließlich waren sie oft landfremd und hatten an den Universitäten vorwiegend gemeines Recht gelernt¹⁹⁷.

II. RECHTSBELEHRUNG

„*Lex moneat, non doceat*“¹⁹⁸ - doch die Landtafel lehrt. Sie folgt damit der sogenannten populären Rechtsliteratur¹⁹⁹, und sie folgt der römischrechtlichen Tradition; schließlich sind die Institutionen ein amtliches Lehrbuch²⁰⁰, und die Digesten sollten dem Rechtsstudium dienen²⁰¹.

Der Lehrzweck geht hervor aus Wendungen wie den folgenden: „... *damit man sich nun in dergleichen zuetragenden Fällen der Gebür zu beschaiden wisse, so sezen, ordnen und wöllen wür:*“ (III 2 § 10), „*Es soll auch in allem Khauff und Verkhauff dis sonderlich gemerckhet und gehalten werden, daß ein jedlichs Gueth ...*“ (III 14 § 22), „*Darbei auch diser Underschiedt zu merckhen, daß derjenig,...*“ (III 35 § 10), „*So ist demnach erstlich zu wissen, daß einem jeden Testierer...*“ (IV 19 § 2), „*Hie so man wissen will, wie nachent...*“ (V 3 § 13).

¹⁹⁶ Schröder/Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 972; ähnlich: Stintzing/Landsberg, Rechtswissenschaft, S. 539. Auch Helmut Coing bejaht dieses Motiv (Europäisches Privatrecht, S. 397). Friedrich Ebel betont den Lehrbuch-Charakter (Legaldefinitionen, S. 126 -127).

¹⁹⁷ Zur fremden Herkunft: Handbuch II/2 - Immel, S. 29; zu den Fächern, die an den frühneuzeitlichen Rechtsfakultäten gelehrt wurden: Handbuch II/I - Coing, S. 37 - 47.

¹⁹⁸ Ein Gesetz soll anweisen und nicht lehren (Übersetzung von Detlef Liebs, Rechtsregeln, S. 122).

¹⁹⁹ Diese Bezeichnung geht zurück auf Roderich von Stintzings grundlegendes Werk „Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland“. Roderich von Stintzing versteht unter populärer Literatur vor allem die Hilfsmittel der un- und halbgelehrten Rechtspraktiker und juristische Einführungswerke für Laien (vgl. Stintzing, Populäre Literatur, Einführung, S. XXXVII - XLVII).

²⁰⁰ Vgl. Der Neue Pauly - Institutiones, Spalten 1021 - 1022.

²⁰¹ Vgl. Der Neue Pauly - Digesta, Spalten 561 - 562.

Derartige Formulierungen finden sich in fast allen Teilen der Landtafel. In den Teilen II bis V ist dreißigmal etwas zu „wissen“ und fünfzehnmal etwas zu „merckhen“²⁰².

Der Lehrzweck verbindet die Landtafel mit der „populären Rechtsliteratur“, mit Werken wie dem „*Layenspiegel*“ und dem „*Klagspiegel*“, mit Formelbüchern, Institutionenübersetzungen und summarischen Darstellungen des römischen Rechts in deutscher Sprache, mit Werken, die das Recht in allgemeinverständlicher Form und Sprache vermitteln²⁰³. Sie ergänzen oder ersetzen den akademischen Unterricht und sind auf die Praxis ausgerichtet²⁰⁴.

Die Landtafel folgt aber auch dem Vorbild der Institutionen. So heißt es in Inst. 3,26,13: „*In summa sciendum est ...*“²⁰⁵, und in III 19 § 11: „*Schließlich ist auch zu wissen, ...*“ . Ein weiteres Beispiel: Die Institutionen und die Landtafel bezeichnen es als notwendig, die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades bei der Erbfolge zu erklären:

Inst. 3, 6 pr.

„*Hoc loco necessarium est exponere, quemadmodum gradus cognitionis numeratur.*“²⁰⁶

Landtafel, V 3 §1

„.... demnach so ist in alweg von-nöthen, daß vor allen Dingen erclert werde, was und wie solche Gradus und Staffel zu verstehen und zu raithen sein.“

²⁰² Belege: zu „wissen“: II 9 § 3, II 12 § 38, II 25 § 1, II 30 § 25, II 37 § 19, III 16 § 5, III 19 § 11, III 22 -§ 2, III 29 § 2, III 30 § 5, III 30 § 13, III 31 § 1, III 35 § 12, III 44 § 16, IV 7 § 8 VLT, IV 10 § 6, IV 13 § 5, IV 16 § 4, IV 18 § 1, IV 18 § 26, IV 19 § 2, IV 25 § 2, V 3 § 8, V 3 § 13, V 3 § 14, V 4 § 9, V 8 § 14, V 11 § 1, V 14 § 7, V 16 § 9; zu „merckhen“: II 2 § 17, II 35 § 6, II 36 § 31, II 49 § 6, III 18 § 5, III 23 § 12, III 28 § 14, III 35 § 10, III 45 § 19, IV 5 § 3, IV 7 § 5, IV 9 § 12, IV 16 § 23, IV 20 § 7, IV 22 § 11.

²⁰³ Einen Überblick über diese Werke verschafft Franz Wieacker (Privatrechtsgeschichte, S. 171-173).

²⁰⁴ Hierin sehen Roderich von Stintzing und Ernst Landsberg (Rechtswissenschaft, S. 78) die Charakteristik der populären Rechtsliteratur.

²⁰⁵ „Schließlich muss man wissen, dass ein Auftrag ...“ (Institutionen - Übersetzung).

²⁰⁶ „An dieser Stelle ist es notwendig darzulegen, wie die Grade der Blutsverwandtschaft gezählt werden.“ (Institutionen-Übersetzung).